

# Das E im Kennzeichen

Zusammengestellt von R. Reichel

**Elektrisch betriebene Fahrzeuge können künftig ein besonderes Kennzeichenschild erhalten. Das hat das Bundeskabinett in einer Verordnung beschlossen. Außerdem können sie Sonderrechte im Straßenverkehr erhalten - unter anderem beim Parken, siehe „Neue Regeln für E-Fahrzeuge“ laut Pressemitteilung der Bundesregierung im Internet: <https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2015/05/2015-05-27-kabinett-elektromobilitaet-verordnung.html>**

Die klima- und umweltfreundlichen elektrisch betriebenen Fahrzeuge können künftig ein besonderes Kennzeichenschild mit dem Zusatzbuchstaben "E" erhalten. Für Kraftfahrzeuge, die im Ausland zugelassen sind, erfolgt die Kennzeichnung durch eine Plakette an deren Rückseite.

Die neue Verordnung der Bundesregierung sowie eine Verwaltungsvorschrift schaffen die Voraussetzung, dass das Elektromobilitätsgesetz einheitlich umgesetzt werden kann. Mit dem Gesetz werden Länder, Städte und Kommunen in die Lage versetzt, sofort zu handeln.

## Vorrechte für Elektrofahrzeuge

Mit dem Elektromobilitätsgesetz will die Bundesregierung elektrisch betriebene Fahrzeuge auch durch Privilegierung im Straßenverkehr unterstützen.

Es wurde vereinbart, dass Elektroautos Sonderrechte erhalten können. Dazu gehören folgende Maßnahmen:

- die örtlichen Straßenverkehrsbehörden für Elektrofahrzeuge können besondere Parkplätze an Ladestationen im öffentlichen Raum reservieren,
- Parkgebühren können für E-Autos verringert oder ganz erlassen werden,
- Elektrofahrzeuge können von bestimmten Zufahrtbeschränkungen, die zum Beispiel aus Gründen des Schutzes vor Lärm und Abgasen angeordnet werden, ausgenommen werden,
- elektrisch betriebene Fahrzeuge erhalten die Möglichkeit auf Busspuren zu fahren.

## Inkrafttreten der neuen Regeln

Der Bundestag hat das Elektromobilitätsgesetz (EmoG) am 5. März 2015 beschlossen. Der Bundesrat hat dem Gesetz in seiner Sitzung am 27. März 2015 zugestimmt. Das Gesetz ist am 12. Juni 2015 in Kraft getreten. Das gilt auch für die erforderliche Verordnung sowie eine entsprechende Verwaltungsvorschrift.

## Aus dem Bundesgesetzblatt Jahrgang 2015 Teil I Nr. 36, ausgegeben zu Bonn am 25.9.2015

### Es verordnen

- das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit gemeinsam auf Grund des § 6 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a, d und t und Nummer 3 erster Halbsatz des



Das „E“ kam dazu, so sieht heute das Kennzeichen meines Berlingos aus

Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), von denen §6 Absatz 1 im einleitenden Satzteil zuletzt durch Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a des Gesetzes vom 28. November 2014 (BGBl. I S. 1802) und § 6 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d durch Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe b des Gesetzes vom 2. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1748) geändert worden sind, in Verbindung mit § 3 Absatz 5 Satz 1 und 2 und mit § 4 Absatz 2 Satz 1 bis 3 des Elektromobilitätsgesetzes vom 5. Juni 2015 (BGBl. I S. 898) und

– das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur auf Grund des § 6a Absatz 2 und 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), von denen § 6a Absatz 2 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 5 des Gesetzes vom 28. November 2014 (BGBl. I S. 1802) und § 6a Absatz 3 durch Artikel 2 Absatz 144 Nummer 2 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden sind, in Verbindung mit § 4 Absatz 3 Satz 2 des Elektromobilitätsgesetzes vom 5. Juni 2015 (BGBl. I S. 898):

### Artikel 1

#### Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung

Die Fahrzeug-Zulassungsverordnung vom 3. Februar 2011 (BGBl. I S. 139), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der § 9 betreffenden Zeile wird folgende § 9a betreffende Zeile eingefügt:

„ §9a Kennzeichnung elektrisch betriebener Fahrzeuge“.

b) Die § 50 betreffende Zeile wird wie folgt gefasst:

„§ 50 Übergangs- und Anwendungsbestimmungen“

c) Nach der Anlage 3 betreffenden Zeile wird folgende Anlage 3a betreffende Zeile eingefügt:

„Anlage 3a Plakettenmuster für elektrisch betriebene Fahrzeuge“

2. Nach §9 wird folgender neuer §9a eingefügt:

„§9a Kennzeichnung elektrisch betriebener Fahrzeuge

(1) Auf Antrag wird für ein Fahrzeug im Sinne des § 2 Nummer 1 des Elektromobilitätsgesetzes ein Kennzeichen für elektrisch betriebene Fahrzeuge zugeteilt; für ein Fahrzeug im Sinne des § 2 Nummer 3 des Elektromobilitätsgesetzes jedoch nur, wenn diese die Anforderungen des § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 5 Absatz 2 des Elektromobilitätsgesetzes erfüllt.

(2) Das Kennzeichen im Sinne des Absatzes 1 ist das nach § 8 Absatz 1, auch in Verbindung mit § 9 Absatz 2 und 3, zugeteilte Kennzeichen ergänzt um den Kennbuchstaben „E“ im Anschluss an die Erkennungsnummer. Bei Fahrzeugen, denen ein Kennzeichen mit dem Kennbuchstaben „E“ zugeteilt wurde, ist im Zentralen Fahrzeugregister und im örtlichen Fahrzeugregister, unbeschadet des § 30 Absatz 1 Nummer 3 und des § 31 Absatz 1 Nummer 3, ein Hinweis darauf einzutragen. Im Falle dass ein Wechselkennzeichen nach § 8 Absatz 1a zugeteilt wird, ist der Kennbuchstabe „E“ auf dem fahrzeugbezogenen Teil anzubringen.

(3) Mit dem Antrag nach Absatz 1 ist nachzuweisen, dass es sich um ein dort bezeichnetes Fahrzeug handelt.

(4) Bei einem Fahrzeug im Sinne des Absatzes 1, das nach den Vorschriften seines Herkunftsstaates, der nicht die Bundesrepublik Deutschland ist, zur Teilnahme am Straßenverkehr berechtigt ist, erfolgt die Kennzeichnung durch eine Plakette nach Anlage 3a, die an der Rückseite des Fahrzeuges gut sichtbar anzubringen ist. Die Plakette wird auf Antrag von einer vom Antragsteller aufgesuchten Zulassungsbehörde ausgegeben. Mit dem Antrag ist einer der folgenden Nachweise vorzulegen:

1. die Zulassungsbescheinigung Teil I,
2. die Übereinstimmungsbescheinigung oder 3. eine sonstige zum Nachweis geeignete Unterlage. In die Plakette ist von der Zulassungsbehörde im dafür vorgesehenen Sichtfeld mit lichtechem Stift das Kennzeichen des jeweiligen Fahrzeuges einzutragen.

(5) Im Ausland erteilte Kennzeichen für elektrisch betriebene Fahrzeuge oder für elektrisch betriebene Fahrzeuge erteilte Plaketten stehen inländischen Kennzeichen oder Plaketten für elektrisch betriebene Fahrzeuge gleich. “

3. §50 wird wie folgt geändert:

a) Die Bezeichnung wird wie folgt gefasst:  
„§50 Übergangs- und Anwendungsbestimmungen“

b) Folgender Absatz 10 wird angefügt:

„(10) § 9a und Anlage 3a sind mit Ablauf des 31. Dezember 2026 nicht mehr anzuwenden. “

4. Nach Anlage 3 wird folgende Anlage 3a eingefügt:

„Anlage 3a (zu §9a Absatz 4) Plakettenmuster für elektrisch betriebene Fahrzeuge, Durchmesser 80 mm, schwarz umrandet (RAL 9005), Strichdicke der Umrandung 1,5 mm, Schrift: E, Höhe 35 mm, DIN 1451, Mittelschrift 138 pt (RAL 9005), Kippfarbe als sichtbares Echtheitsmerkmal, Schriftfeld (60 x 20 mm, RAL 9010 reinweiß, schwarz umrandet, Konturlinie 0,5 mm) zum Eintrag des Fahrzeugkennzeichens mittels lichtechem Stift, Individualisierungsmerkmal Durchmesser 20 mm, Plakettenfarbe: blau RAL 5017 Verkehrsblau nach Register RAL 840-HR, Siegfelfeld: rund, 2/3 Kreis, reinweiß RAL 9010, schwarz umrandet, Konturlinie 0,5 mm, Siegeldruck rund, Durchmesser 20 mm.“

## Artikel 2

### Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung

Die Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013 (BGB I. S. 367), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1635) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 39 wird folgender Absatz 10 angefügt:



„(10) Zur Bevorrechtigung elektrisch betriebener Fahrzeuge kann das Sinnbild als Inhalt eines Zusatzzeichens angeordnet sein.



Elektrisch betriebene Fahrzeuge e sind die nach § 9a Absatz 2 und 4, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 5, der Fahrzeug-Zulassungsverordnung gekennzeichneten Fahrzeuge. “

2. In § 45 wird nach Absatz 1f folgender Absatz 1g eingefügt: „(1g) Zur Bevorrechtigung elektrisch betriebener Fahrzeuge ordnet die Straßenverkehrsbehörde unter Beachtung der Anforderungen des § 3 Absatz 1 des Elektromobilitätsgesetzes die dafür erforderlichen Zeichen 314, 314.1 und 315 in Verbindung mit dem dazu vorgesehenen Zusatzzeichen an. “

3. In § 46 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Straßenverkehrsbehörden können zur Bevorrechtigung elektrisch betriebener Fahrzeuge allgemein durch Zusatzzeichen Ausnahmen von Verkehrsbeschränkungen, Verkehrsverboten oder Verkehrsumleitungen nach § 45 Absatz 1 Nummer 3, Absatz 1a und 1b Nummer 5 erste Alternative zulassen. Das gleiche Recht haben sie für die Benutzung von Busspuren durch elektrisch betriebene Fahrzeuge. Die Anforderungen des § 3 Absatz 1 des Elektromobilitätsgesetzes sind zu beachten. “

#### 4. Nach §51 wird folgender §52 eingefügt:

„§52 Übergangs- und Anwendungsbestimmungen  
Mit Ablauf des 31. Dezember 2026 sind nicht mehr anzuwenden:


1. §39 Absatz 10, 2.§45 Absatz 1g, 3.§46 Absatz 1a, 4. Anlage 2 Nummer 25 Spalte 3 Nummer 4 sowie Nummer 25.1, 27.1, 63.5 und 64.1, 5. Anlage 3 Nummer 7 Spalte 3 Nummer 3, Nummer 8 Spalte 3 Nummer 4, Nummer 10 Spalte 3 Nummer 3 und Nummer 11 Spalte 3.“

5. Anlage 2 wird wie folgt geändert:


a) Der laufenden Nummer 25 wird in Spalte 3 die folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Mit elektrisch betriebenen Fahrzeugen darf der Bussonderfahrstreifen nur benutzt werden, wenn dies durch Zusatzzeichen angezeigt ist. “


b) Nach der laufenden Nummer 25 wird folgende Nummer 25.1 angefügt:

„25.1		<b>Ge- oder Verbot</b> Mit diesem Zusatzzeichen sind elektrisch betriebene Fahrzeuge auf dem Bussonderfahrstreifen zugelassen.“
-------	---	--


c) Nach der laufenden Nummer 27 wird folgende Nummer 27.1 angefügt:

„27.1		<b>Ge- oder Verbot</b> Mit diesem Zusatzzeichen sind elektrisch betriebene Fahrzeuge von Verkehrsverboten (Zeichen 250, 251, 253, 255, 260) ausgenommen.“
-------	---	--

d) Nach der laufenden Nummer 63.4 wird folgende Nummer 63.5 angefügt:

„63.5		<b>Ge- oder Verbot</b> Durch das Zusatzzeichen zu Zeichen 286 wird das Parken für elektrisch betriebene Fahrzeuge innerhalb der gekennzeichneten Flächen erlaubt.“
-------	---	---

e) Nach der laufenden Nummer 64 wird folgende Nummer 64.1 angefügt:

„64.1		<b>Ge- oder Verbot</b> Durch das Zusatzzeichen zu Zeichen 290.1 wird das Parken für elektrisch betriebene Fahrzeuge innerhalb der gekennzeichneten Flächen erlaubt.“
-------	---	---

6. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) Der laufenden Nummer 7 wird in Spalte 3 die folgende Nummer 3 angefügt:

- „3. a) Durch Zusatzzeichen kann die Parkerlaubnis zugunsten elektrisch betriebener Fahrzeuge beschränkt sein.
- b) Durch Zusatzzeichen können elektrisch betriebene Fahrzeuge von der Verpflichtung zum Parken mit Parkschein oder Parkscheibe freigestellt sein.
- c) Durch Zusatzzeichen kann die Parkerlaubnis für elektrisch betriebene Fahrzeuge nach der Dauer beschränkt sein. Der Nachweis zur Einhaltung der zeitlichen Dauer erfolgt durch Auslegen der Parkscheibe. Die Parkerlaubnis gilt nur, wenn die Parkscheibe gut lesbar ausgelegt oder angebracht ist.“

b) Der laufenden Nummer 8 wird in Spalte 3 die folgende Nummer 4 angefügt:

- „4. a) Durch Zusatzzeichen kann die Parkerlaubnis zugunsten elektrisch betriebener Fahrzeuge beschränkt sein.
- b) Durch Zusatzzeichen können elektrisch betriebene Fahrzeuge von der Verpflichtung zum Parken mit Parkschein oder Parkscheibe freigestellt sein.
- c) Durch Zusatzzeichen kann die Parkerlaubnis für elektrisch betriebene Fahrzeuge nach der Dauer beschränkt sein. Der Nachweis zur Einhaltung der zeitlichen Dauer erfolgt durch Auslegen der Parkscheibe. Die Parkerlaubnis gilt nur, wenn die Parkscheibe gut lesbar ausgelegt oder angebracht ist.“

c) Der laufenden Nummer 10 wird in Spalte 3 folgende Nummer 3 angefügt:

- „3. a) Durch Zusatzzeichen kann die Parkerlaubnis zugunsten elektrisch betriebener Fahrzeuge beschränkt sein.
- b) Durch Zusatzzeichen können elektrisch betriebene Fahrzeuge von der Verpflichtung zum Parken mit Parkschein oder Parkscheibe freigestellt sein.
- c) Durch Zusatzzeichen kann die Parkerlaubnis für elektrisch betriebene Fahrzeuge nach der Dauer beschränkt sein. Der Nachweis zur Einhaltung der zeitlichen Dauer erfolgt durch Auslegen der Parkscheibe. Die Parkerlaubnis gilt nur, wenn die Parkscheibe gut lesbar ausgelegt oder angebracht ist.“

d) In der laufenden Nummer 11 wird Spalte 3 wie folgt gefasst: „

**Ge- oder Verbot**

Ist die Parkzeit bei elektrisch betriebenen Fahrzeugen beschränkt, so ist der Nachweis durch Auslegen der Parkscheibe zu erbringen.“

**Artikel 3 Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr**

Die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 25. Januar 2011 (BGBl. I S. 98), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 16. April 2014 (BGBl. I S. 348) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Die Bezeichnung wird wie folgt gefasst:  
„§6 Übergangs- und Anwendungsbestimmungen “ .
- b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:  
„(2) Die Gebühren-Nummer 259 der Anlage ist mit Ablauf des 31. Dezember 2026 nicht mehr anzuwenden.“

2. Im 2. Abschnitt der Anlage wird nach Gebühren-Nummer 258 folgende Gebühren-Nummer 259 eingefügt:

Gebührennummer	Gegenstand	Gebühr Euro
259	Zuteilung einer Plakette zur Kennzeichnung von Fahrzeugen nach §4 EmoG in-Verbindung mit §9a Absatz 4 FZV	11,00



„Vordenker“ Dr. Gotthard Schulte-Tiggas

**Der E-Kennzeichen-Aktivist**

Quelle: [www.emo-berlin.de/de/misc/koepfe-der-elektromobilitaet/](http://www.emo-berlin.de/de/misc/koepfe-der-elektromobilitaet/)

Das Elektromobilitätsgesetz ermöglicht seit September, auf den Nummernschildern von Elektroautos den Zusatz "E" zu führen. "Damit haben E-Fahrzeuge einen neuen Stellenwert und können leicht erkannt werden", sagt der Solarmobil-Aktivist Gotthard Schulte-Tiggas. "Nun können die Kommunen den E-Fahrzeugen Sonderrechte durch neue Verkehrs-Zusatzzeichen einräumen, zum Beispiel kostenfreies bzw. -reduziertes Parken, oder dass einige Verbote für E-Fahrzeuge nicht gelten." Diese Vorteile könnten das Image von Elektrofahrzeugen aufwerten und den Umstieg im Wirtschafts- und Privatverkehr beschleunigen. Solarzellen auf Elektroautos bringen nach Ansicht des Aktivisten im urbanen Alltag aufgrund der Schattenverhältnisse derzeit noch zu wenig Reichweite. "Deshalb ist es wichtig, dass verantwortungsbewusste Nutzer Elektroautos nur mit Strom aus erneuerbaren Energien aufladen und nicht mit fossilem Strom."

(Tagesspiegel: 07.11.2015)

Siehe auch EMobile plus solar Nr. 89, Frühjahr 2013, S. 41 u. 42 [www.solarmobil.de/zeitschrift/download/em89-e-kennzeichen.pdf](http://www.solarmobil.de/zeitschrift/download/em89-e-kennzeichen.pdf)

# Wie bekommt man das E-Kennzeichen?

Nach einer Veröffentlichung des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten Berlin

Das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten hat im Internet diese Hinweise für E-Kennzeichen veröffentlicht, siehe <http://www.berlin.de/labo/mobilitaet/kfz-zulassung/dienstleistungen/service.274726.php/dienstleistung/327084/>. Hier die wesentlichen Teile davon.

## Elektrokennzeichen beantragen

Wer ein Fahrzeug im Sinne des Elektromobilitätsgesetzes (EmoG) führt, kann Bevorrechtigungen bei der Teilnahme am Straßenverkehr erhalten.

### Bevorrechtigungen sind beispielhaft möglich

1. für das Parken auf öffentlichen Straßen oder Wegen,
2. bei der Nutzung von für besondere Zwecke bestimmten öffentlichen Straßen oder Wegen oder Teilen von diesen,
3. durch das Zulassen von Ausnahmen von Zufahrtbeschränkungen oder Durchfahrtsverboten,
4. im Hinblick auf das Erheben von Gebühren für das Parken auf öffentlichen Straßen oder Wegen.

Die Bevorrechtigungen gelten allerdings nur, sofern die Straßenverkehrsbehörden entsprechende Regelungen erlassen haben.

Bevorrechtigungen nach dem EmoG dürfen nur für Fahrzeuge gewährt werden, die mit einer deutlich sichtbaren Kennzeichnung versehen sind, dieses entspricht dem "Elektrokennzeichen".

Das Elektrokennzeichen ergänzt sich vom Aufbau her um den Kennbuchstaben „E“ im Anschluss an die Erkennungsnummer. Als Beispiel: B AB 4999E.

Elektrokennzeichen können nur unter besonderen Voraussetzungen zugeteilt werden. Näheres dazu finden Sie im Abschnitt "Voraussetzungen".

Für das Befahren der Umweltzone ist auch für Fahrzeuge mit Elektrokennzeichen eine Feinstaub-Plakette – in der Regel die der Schadstoffgruppe 4/ grün - bis auf weiteres notwendig. Ausgenommen sind die Fahrzeuge der Fahrzeugklasse L - Kräder.

Bitte bringen Sie alle Unterlagen grundsätzlich im Original mit. Die Eintragung in den Fahrzeugpapieren kann persönlich oder durch Bevollmächtigung erfolgen.

### Voraussetzungen

Das Elektrokennzeichen kann für alle Fahrzeuge der Fahrzeugklassen M1, N1, N2 (jedoch nur bis zu einem Gesamtgewicht bis max. 4250 kg) sowie L3e, L4e, L5e, L7e und

über einen alternativen Antrieb bzw. Energiequelle verfügen, z.B. Fahrzeuge mit den Kraftstoffschlüsseln 0004 und 0015

- ein elektrisch betriebenes Fahrzeug
- ein reines Batterieelektrofahrzeug
- ein von außen aufladbares Hybridelektrofahrzeug oder ein Brennstoffzellenfahrzeug,
- ein reines Batterieelektrofahrzeug: ein Kraftfahrzeug mit einem Antrieb,
  - a) dessen Energiewandler ausschließlich elektrische Maschinen sind und
  - b) dessen Energiespeicher zumindest von außerhalb des Fahrzeuges wieder aufladbar sind,

- ein von außen aufladbares Hybridelektrofahrzeug: ein Kraftfahrzeug mit einem Antrieb, der über mindestens zwei verschiedene Arten von
  - a) Energiewandlern, davon mindestens ein Energiewandler als elektrische Antriebsmaschine, und
  - b) Energiespeichern, davon mindestens einer von einer außerhalb des Fahrzeuges befindlichen Energiequelle elektrisch wieder aufladbar, verfügt,
- ein Brennstoffzellenfahrzeug: ein Kraftfahrzeug mit einem Antrieb, dessen Energiewandler ausschließlich aus den Brennstoffzellen und mindestens einer elektrischen Antriebsmaschine bestehen,
- Energiewandler: die Bauteile des Kraftfahrzeugantriebes, die dauerhaft oder zeitweise Energie von einer Form in eine andere umwandeln, welche zur Fortbewegung des Kraftfahrzeuges genutzt werden,
- Energiespeicher: die Bauteile des Kraftfahrzeugantriebes, die die jeweiligen Formen von Energie speichern, welche zur Fortbewegung des Kraftfahrzeuges genutzt werden

### Im Falle eines von außen aufladbaren Hybridelektrofahrzeuges darf ein Elektrokennzeichen nur zugeteilt werden,

wenn sich aus der Übereinstimmungsbescheinigung ergibt, dass das Fahrzeug

1. eine Kohlendioxidemission von höchstens 50 Gramm je gefahrenen Kilometer hat oder
2. dessen Reichweite unter ausschließlicher Nutzung der elektrischen Antriebsmaschine mindestens 30 Kilometer, bei Erstzulassung bis zum 31.12.2017 bzw. 40 Kilometer, bei Erstzulassung ab dem 01.01.2018, beträgt.

Das betrifft die Hybrid-Fahrzeuge mit den Kraftstoffschlüsseln 0008, 0010, 0012, 0014, 0019, 0022, 0024, 0025, 0026, 0027, 0028, 0029, 0030, 0031, 0033.

### Elektrokennzeichen dürfen nicht zugeteilt werden bei

- Ausfuhrkennzeichen
- Kurzzeitkennzeichen
- ständigen roten Kennzeichen, sog. Händlerkennzeichen

### Erforderliche Unterlagen

Fahrzeugbrief / Zulassungsbescheinigung Teil II in Verbindung mit der COC- bzw. Übereinstimmungsbescheinigung

- In der COC- bzw. Übereinstimmungsbescheinigung müssen folgende Felder gefüllt sein
- Ziffer 22 bei der Fahrzeugklasse L bzw. Ziffer 23 bei den Fahrzeugklassen M1, N1 und N2 (Reiner Elektroantrieb - ja/nein)
- Ziffer 23.1 (Hybrid- (Elektro-) Fahrzeug: ja/nein)
- Ziffer 26 (Kraftstoff)
- Ziffer 49.1 (Co2-Emission kombiniert)
- Ziffer 49.2 (Elektrische Reichweite)

Sofern diese Angaben unvollständig sind, kann dieses durch Vorlage einer Herstellerbescheinigung oder eines Gutachtens nach §21 StVZO bestätigt werden.

**Herstellerbescheinigung oder Gutachten nach §21 StVZO für Hybrid (Plug-In)- Fahrzeuge mit den Kraftstoffschlüsselnummern 0008, 0010, 0012, 0014, 0019, 0022 und 0024**

Die Schlüssel für Hybrid (Plug-In)- Fahrzeuge wurden erst in 2012 eingeführt, so dass diese bis 2011 als „normale“ Hybride registriert wurden und somit nicht als extern aufladbar zu erkennen sind. In diesen Fällen ist bei Antragstellung durch den Fahrzeughalter die externe Aufladbarkeit des elektrischen Energiespeichers in Form einer Herstellerbescheinigung oder mit einem Gutachten nach §21 StVZO nachzuweisen.

- Fahrzeugschein / Zulassungsbescheinigung Teil I
- bisherige(s) Kennzeichenschild(er)
- elektronische Versicherungsbestätigung (eVB) nur im Rahmen der Zulassung auf einen neuen Halter erforderlich
- Nachweis einer gültigen Hauptuntersuchung gem. § 29 StVZO
- Personalausweis oder Pass mit Meldebescheinigung
- ggf. Vollmacht, einschließlich Personaldokument des Vollmachtgebers - es sei denn, es handelt sich um eine notariell errichtete Vollmacht - und Personaldokument des Bevollmächtigten
- Auszug aus dem Handelsregister und Gewerbeanmeldung im Original oder beglaubigter Kopie (bei Firmen)
- Auszug aus dem Vereinsregister im Original oder beglaubigter Kopie (bei Vereinen)
- Antrag Zulassung
- SEPA-Lastschriftmandat  
Ein SEPA-Lastschriftmandat ist auch für die Zulassung von Fahrzeugen mit Elektrokennzeichen notwendig. Die Steuerbefreiung ist lediglich befristet.

**E-Kennzeichen für meine drei E-Autos**

**Eigene Erfahrungen von R. Reichel**

Ende 2015 wollte ich für meine drei „Franzosen“, also einen Citroen AX Bj 1997, einen Berlingo Bj. 98 und einen Berlingo Bj. 99 die E-Kennzeichen beantragen. Hier die Stufen:

1. Schlau machen durch Telefonat bei meiner Behörde: Ja, das Kennzeichen bleibt prinzipiell gleich, wenn die 8 Zeichen nicht überschritten werden. 8 Zeichen sind die max. mögliche Anzahl. Gut, Kennzeichenziffern durchgezählt, keine Problem bei mir.
2. Über [www.kennzeichenbox.de](http://www.kennzeichenbox.de) die günstigen Kennzeichen bestellt. Bis Jahresende 2015 eine Werbeaktion: kostenlos für die Kennzeichen, aber 4,95 Euro Versandgebühren. Hat genauso geklappt, Super Service. Mit nur rund 15 Euro Normalpreis jetzt noch immer günstig.
3. Mit Kennzeichen zum Strassenverkehrsamt Forchheim. Eigentlich alles kein Problem, aber es hakte irgendwo. Die Sachbearbeiterin rief den Chef. Beide schauten ratlos auf den Computer. Die Eingabemaske nahm meine alten E-Autos nicht an, es ging nicht weiter. Wo hats geklemmt?
4. **Das Problem:** Der Dienststellenleiter ging mit den Papieren in sein Büro. Nach kurzem Telefonat mit den Software-Verantwortlichen der entsprechenden Bürossoftware, die die Annahme meines E-Autos verweigerte, dann dies Ergebnis: In der Zulassungsbescheinigung steht an der Stelle J (Fahrzeugklasse) noch die alte

ationale Kennung, also ein 01 beim AX bzw. ein 10 beim Berlingo. Das hatten die nicht so einprogrammiert. Dort wurden die Kennzeichen nach neuer EU-Norm erwartet, nämlich ein M1 für PKW (AX) bzw. ein N1 für den Berlingo (LKW). Anders, so hatte man ihm versichert, geht's nicht weiter in der Software, und ohne das Computerverfahren geht's nicht beim Strassenverkehrsamt.

5. **Die Lösung:** Der Dienststellenleiter stellte neue Zulassungsbescheinigungen aus mit den jeweils richtigen Bezeichnungen in der Zeile „J Fahrzeugklasse“. Kostenfrei! Er meinte trocken, dass es ja nicht meine Schuld war. Dann ging alles problemlos.
6. Gebühren bezahlt, alte Kennzeichen entwertet, neue Kennzeichen mit Aufklebern versehen, angeschraubt und fertig.
7. Gesamtkosten beim AX und Berlingo je 4,95 Kennzeichen-Versandkosten plus 11,70 Gebühren beim Strassenverkehrsamt Forchheim, also zusammen je 16,95 Euro. Das wars mir wert!
8. Bei dem Berlingo Nr. 2 wurde das E-Kennzeichen gleich zusammen mit der Halterumschreibung gemacht, die normal 33,50 Euro kostete. Kein Aufpreis für E-Kennzeichen.
9. Bei Halterumschreibung oder Neuanmeldung entstehen keine Mehrkosten gegenüber dem herkömmlichen Kennzeichen, auch nicht bei den Kosten für das Kennzeichen selbst.



Hier „mein“ neues Kennzeichen am Berlingo Bj. 1998

(Nummer der Zulassungsbescheinigung)

D.1	Marke	CITROEN (F)	
	Typ	MHZABZ	
D.2	Variante	--	
	Version	--	
D.3	Handelsbezeichnung(en)	--	
(2)	Hersteller-Kennzeichnung	CITROEN (F)	
(2.1)	Code zu (2)	3001	(2.2) Code zu D.2 mit Prüfziffer
E	Fahrzeug-Identifizierungsnummer	VF7MHZABZ65154976	
J	Fahrzeugklasse	N1	(4) Art des Fahrzeuges
(5)	Bezeichnung der Fahrzeugklasse und des Aufbaus	FZ. Z.GÜ.BEF. B. 3, 5 T BA GESCHLOSSENER KASTEN	
R	Farbe des Fahrzeugs		
P.1	Hubraum in cm³	--	P.2 [Nennleistung] [P.3 [Nenn Drehmoment]
P.3	Kraftstoffart oder Energieträger	ELEKTRO	

Der Teil der Zulassungsbescheinigung, auf die es ankommt: Die Zeile J: Fahrzeugklasse. Hier muss 01 für PKW oder N1 für LKW stehen.

Hier also nochmal die Erfahrungen, wie ich sie der Kennzeichenbox.de mitgeteilt hatte:

Vielen Dank, ich habe jetzt auch mein zweites Kennzeichen gestempelt bekommen. Die Papiere dauern noch etwas, es gibt bei den alten französischen E-Autos administrative Probleme.

Zusatzhinweis: Der Leiter des Strassenverkehrsamtes, mit dem ich schon vielfach über E-Autos geschwätzt hatte, war sehr hilfreich und hat die Programmierer der Software, die meine alten Autos nicht wollte, angerufen. Die meinten, wegen der paar alten Autos, die nur nationale Fahrzeugklassen im Brief haben, können die nicht umprogrammieren. An der Stelle wollen die die neue EU-konforme Kennung M1 oder N1 haben, dann gehts. Der Leiter des Amtes hat mir daraufhin neue Zulassungsbescheinigungen gemacht mit der richtigen Kennung im Feld J. Das zu meinen durchaus guten Erfahrungen, hat jedenfalls beim Citroen AX electricque und Citroen Berlingo gut geklappt. Die neue Nummer mit dem E wird im Brief eingetragen, nicht aber in der Zulassungsbescheinigung. Merkwürdig, aber so ist es bei mir gemacht.